

2	WEGWEISUNG UND VOLLZUG	1
2.1	Vollzug der Wegweisung während und nach Abschluss des Asylverfahrens	1
2.2	Ausreisefristen	4
2.3	Voraussetzungen für den Vollzug der Wegweisung	8
2.4	Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat	9
2.5	Gesuch um Vollzugsunterstützung	9
2.6	Gestaffelter Vollzug	12
2.7	Ausreisegespräch	14
2.8	Beratungsgespräch in Administrativhaft	15
2.9	Ausreise- und Vollzugskosten	15
2.10	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	24
2.11	Rückübernahmeabkommen mit europäischen Staaten	24
2.12	Anhänge	27

2 WEGWEISUNG UND VOLLZUG

2.1 Vollzug der Wegweisung während und nach Abschluss des Asylverfahrens

2.1.1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Bestimmungen werden gestützt auf Artikel 10, 15, 24, 24a, 26a bis 27, 31b, 42, 44 bis 48, 83a, 85, 89b, 92, 97, 98, 107a und 111b des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), auf die Artikel 2b, 20a, 23 und 32 bis 35 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311), auf die Artikel 54 bis 61 der Asylverordnung über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) sowie auf Artikel 3 und 10 der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3; SR 142.314) erlassen. Diese Bestimmungen enthalten Grundsätze, die beim Wegweisungsvollzug während und nach Abschluss des Verfahrens zu beachten sind. Ferner werden die Vollzugsmodalitäten festgelegt.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- und Ausweisung oder der strafrechtlichen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; 311.0) bzw. Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) von ausländischen Personen beauftragten Kantone (Art. 71 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG; SR 142.20; i.V.m. Art. 1 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen, VVWAL; SR 142.281). Die weiteren Ausführungsbestimmungen bezüg-



lich der Vollzugsunterstützung finden sich in den Artikeln 2 bis 15a sowie 26f bis 26h VAWAL.

2.1.2 Grundsätze

Das SEM und gegebenenfalls das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) prüfen abschliessend, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist (Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 AIG).

Der Asyl- und Wegweisungsentscheid des SEM ist für den Kanton verbindlich (Art. 46 Abs. 1 AsylG). Während des Aufenthaltes einer asylsuchenden Person in einem Zentrum des Bundes ist grundsätzlich der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Der Bundesrat kann vorsehen, dass aufgrund besonderer Umstände ein anderer Kanton als zuständig bezeichnet wird (Art. 46 Abs. 1^{bis} AsylG). Diese Ausnahmen sind in Artikel 34 AsylV 1 geregelt. Im Dispositiv der Asyl- und Wegweisungsverfügung wird der Kanton bezeichnet, der die Wegweisung zu vollziehen hat (Art. 45 Abs. 1 Bst. f AsylG i.V.m. Art. 34 AsylV 1). Bei einem Mehrfachgesuch nach Artikel 111c AsylG bleibt der im Rahmen des früheren Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständige Kanton weiterhin für den Vollzug der Wegweisung zuständig (Art. 46 Abs. 1^{ter} AsylG). Erweist sich der Vollzug der Wegweisungsverfügung nachträglich trotz Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch die ausreisepflichtige Person aus technischen Gründen auf unbestimmte Zeit als nicht möglich, so beantragt der Kanton beim SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 46 Abs. 2 AsylG). Hält sich eine weggewiesene Person nicht mehr in dem mit dem Vollzug beauftragten Kanton auf, bleibt dieser dennoch für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Der Aufenthaltskanton leistet ihm auf Ersuchen hin Amtshilfe. Die Amtshilfe besteht insbesondere in der Zuführung der betroffenen Person oder in der Ausschaffung derselben in den Herkunfts- oder einen Drittstaat (Art. 48 AsylG).

Der mit dem Wegweisungs-vollzug beauftragte Kanton behält diese Zuständigkeit bis zur definitiven Ausreise der ausländischen Person. Unter definitiver Ausreise ist die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat zu verstehen, beziehungsweise die Ausreise in einen Drittstaat, der bereit oder verpflichtet ist, die betroffene Person aufzunehmen.

Grundsätzlich sind Personen mit rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren für ihre Ausreise selber verantwortlich. Ausreisewillige Personen können bei der Organisation der Ausreise unterstützt werden. Zuständig hierfür ist der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnete Kanton. Das SEM übernimmt die entstehenden Ausreisekosten.

Wird der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt, untersteht die betroffene Person weiterhin dem Ausschluss von der Sozialhilfe und erhält bei Bedarf und auf Ersuchen hin Nothilfe (vgl. Weisung III / 7). Bei einem generellen Entscheid- und Vollzugsmoratorium seitens des SEM können die Kantone, wenn das EJPD dies vorsieht, Sozialhilfe ausrichten (Art. 82 Abs. 2bis AsylG).



2.1.3 Besonderheiten bei einer Landesverweisung

In bestimmten Fällen, z. B. wenn eine Person eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder bereits von einer Ausweisungsverfügung nach Artikel 68 AIG betroffen ist, verfügt das SEM keine Wegweisung (vgl. Art. 32 AsylV 1). Dies ist auch dann der Fall, wenn gegen eine asylsuchende Person eine rechtskräftige strafrechtliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB bzw. Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG angeordnet worden ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. d AsylV 1). Nach Artikel 121 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verliert die betroffene Person ab Inkrafttreten des Urteils unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz. Somit ist keine neue separate Wegweisungsverfügung zu erlassen.

Das SEM kann bei Personen mit einer strafrechtlichen Landesverweisung eine Wegweisung nur so lange verfügen, als dass kein rechtskräftiges Urteil mit einer strafrechtlichen Landesverweisung vorliegt (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. d AsylV 1).

Über den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung entscheidet in diesem Fall die zuständige kantonale Behörde und nicht das SEM. Diese prüft in ihrer Entscheidung, ob der strafrechtlichen Landesverweisung Vollzugshindernisse entgegenstehen (vgl. Art. 66d StGB). Auch bei der nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung soll die zuständige kantonale Behörde über deren Vollzug entscheiden (vgl. auch Art. 66a^{bis} StGB).

Demgegenüber entscheidet das SEM in diesen Fällen weiterhin darüber, ob die betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Bis zu dieser Entscheidung ist der Vollzug einer rechtskräftigen Landesverweisung von den zuständigen kantonalen Behörden grundsätzlich aufzuschieben (Art. 66d Abs. 1 Bst. a StGB). Bei Personen, deren Asylverfahren noch hängig ist und gegen die eine rechtskräftige strafrechtliche Landesverweisung angeordnet worden ist, entscheidet das SEM nur darüber, ob die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist oder nicht. Lehnt das SEM die Flüchtlingseigenschaft ab, liegt es in der Kompetenz der zuständigen kantonalen Behörde, darüber zu entscheiden, ob der Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen würde (Art. 66d Abs. 1 Bst. b StGB). Dasselbe gilt bei Personen, die nach Eintritt der Rechtskraft einer strafrechtlichen Landesverweisung ein Asylgesuch eingereicht haben. Erfüllt eine betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft, so wird der Vollzug der Landesverweisung aufgeschoben (vgl. Art. 66d Abs. 1 Bst. a StGB).

Im Rahmen des Aufschubs der obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung kann die kantonale Behörde die Meinung des SEM zu möglichen Hinderungsgründen für den Vollzug der Landesverweisung unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit einholen (Art. 32 Abs. 2 AsylV 1). Bei einer nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung hat der Strafrichter hingegen die Möglichkeit, falls nötig über die zuständige kantonale Behörde die Meinung des SEM zu möglichen Hinderungsgründen für die Landesverweisung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit und Zulässigkeit einzuholen, und zwar bevor er ein Urteil erlässt. Denn der Strafrichter kann allenfalls darauf verzichten, eine nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung anzuord-



nen, wenn aufgrund einer vorgängigen Prüfung Hinderungsgründe für den Vollzug bestehen.

Gemäss Art. 26g Absatz 1 VVWAL geht der Vollzug einer Landesverweisung dem Vollzug einer Wegweisung vor, die im Rahmen eines Asylverfahrens angeordnet worden ist (vgl. Weisung III / 2.5).

Bei Personen mit einer Landesverweisung, die in die Schweiz zurückkehren und ein Asylgesuch oder ein Mehrfachgesuch nach Artikel 111c Absatz 1 AsylG einreichen, ordnet das SEM keine Wegweisung an. Auch in diesen Fällen entscheidet das SEM lediglich darüber, ob die betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Der Kanton, der die weiterhin gültige Landesverweisung angeordnet hat, prüft allfällige Gründe für deren Aufschub. Wenn keine solchen Gründe bestehen, vollzieht der zuständige Kanton die Landesverweisung (Art. 26g Abs. 2 VVWAL). Das gleiche Vorgehen findet Anwendung bei einem bestehenden Einreiseverbot (Art. 26g Abs. 3 VVWAL).

Wurde nach Einreichung eines Asylgesuchs ein Strafverfahren eröffnet, das zur Anordnung der Landesverweisung geführt hat, so übernimmt das SEM die Kosten für die Ausreise. Die für den Vollzug der Landesverweisung zuständige kantonale Behörde macht die Kosten beim SEM geltend (Art. 26h Abs. 2 VVWAL; vgl. Weisung III / 2.9.1).

2.2 Ausreisefristen

2.2.1 Allgemeines

Für die Ansetzung der Ausreisefrist ist das SEM zuständig. Dieses legt im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsentscheid das Datum fest, bis zu welchem die weggewiesene asylsuchende Person die Schweiz zu verlassen hat (Art. 45 Abs. 1 Bst. b AsylG).

Mit der Ansetzung der Ausreisefrist wird die ausländische Person vom SEM auf ihre Ausreisepflicht und falls anspruchsberechtigt auf die Möglichkeit der Gewährung von individueller Rückkehrhilfe hingewiesen. Sie wird informiert, dass das SEM gemäss Artikel 67 Absatz 1 AIG ein Einreiseverbot verfügt, wenn die Ausreisefrist nicht eingehalten wird. Sie wird aufgefordert, sich gültige heimatliche Reisepapiere zu beschaffen. Dabei wird ihr im Unterlassungsfall die Ergreifung von Zwangsmassnahmen angedroht.

2.2.2 Fristen

Gemäss Artikel 45 Absatz 2 AsylG beträgt die Ausreisefrist im beschleunigten Verfahren sieben und im erweiterten Verfahren zwischen sieben und dreissig Tagen.

Wird ein Nichteintretensentscheid (NEE) nach Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG (Dublin) erlassen, kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden. Eine Beschwerde gemäss Artikel 107a AsylG hat zudem keine aufschiebende Wirkung. Der entsprechende Wegweisungsentscheid ist sofort vollziehbar (Art. 45 Abs. 3 AsylG).



Personen mit einem Entscheid nach Artikel 40 AsylG i.V.m. Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG (Safe Country) oder einem NEE nach Artikel 31a AsylG haben die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen, sofern die Gesamtverfahrensdauer weniger als 6 Monate beträgt. Dauert das erstinstanzliche Verfahren länger als 6 Monate, wird eine Ausreisefrist von 14 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Entscheides angesetzt.

Die Ansetzung kürzerer Ausreisefristen ist in Fällen möglich, bei denen ein öffentliches Interesse an einer raschen Ausreise besteht (z.B. bei Straffälligkeit). Angesetzte Ausreisefristen können nachträglich verkürzt werden, wenn dies auf Grund des öffentlichen Interesses geboten ist.

Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (Art. 45 Abs. 2bis AsylG).

2.2.3 Neuansetzung

Lehnt das BVGer eine Beschwerde gegen einen ablehnenden Asylentscheid ab und wird dieses Urteil weniger als 2 Wochen vor Ablauf der im ablehnenden Asylentscheid festgesetzten Frist versandt, wird eine neue Ausreisefrist angesetzt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Materieller Asylentscheid:
 - Bei einer gesamten Verfahrensdauer (inkl. Beschwerdeverfahren) von weniger als 6 Monaten erfolgt die Neuansetzung einer Ausreisefrist auf 2 Wochen.
 - Dauert das gesamte Verfahren mehr als 6 Monate, wird eine Frist von 4 Wochen angesetzt.
 - Tritt das BVGer aus formellen Gründen oder wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nicht auf eine Beschwerde ein, wird die Ausreisefrist auf 2 Wochen angesetzt.
 - Bei verpasster Beschwerdefrist wird keine neue Ausreisefrist festgesetzt.
- Nichteintretensentscheid (NEE):
 - Weist das BVGer die Beschwerde ab oder tritt nicht darauf ein, wird bei einer gesamten Verfahrensdauer (inkl. Beschwerdeverfahren) von weniger als 6 Monaten keine neue Ausreisefrist angesetzt.
 - Bei einer Gesamtverfahrensdauer von mehr als 6 Monaten wird eine Frist von 14 Tagen angesetzt.
- Bei Rückzug einer Beschwerde kann im Hinblick auf die beabsichtigte freiwillige Ausreise eine angemessene neue Ausreisefrist festgesetzt werden.



- Wird der Vollzug der Wegweisung aufgrund der Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe (Revision, Wiedererwägungsgesuch) ausgesetzt, wird nach dem Entscheid eine neue Ausreisefrist von 4 Wochen angesetzt, sofern das Verfahren länger als 2 Jahre dauerte. Bei einer Verfahrensdauer von unter 2 Jahren wird keine neue Ausreisefrist angesetzt.

2.2.4 Vorgehen bei Abschreibung¹

Gesuche von Asylsuchenden, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 AsylG verletzen, werden formlos abgeschrieben. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren eingereicht werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951.

Wird die betroffene Person erneut beim SEM vorstellig, prüft das SEM eine allfällige Wiederaufnahme des Asylverfahrens. Mögliche Wiederaufnahmegründe stellen etwa eine irrtümliche Meldung des unbekanntem Aufenthalts oder das Vorliegen triftiger Gründe für das Verschwinden dar. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, gelten die oben genannten Ausreisefristen. Falls das Asylverfahren nicht wieder aufgenommen wird, ist der für die Regelung des Aufenthaltes zuständige Kanton auch für den allfälligen ausländerrechtlichen Wegweisungsvollzug zuständig.

2.2.5 Verlängerung der Ausreisefrist

Gesuche um Verlängerung der Ausreisefrist müssen vor Ablauf der Frist gestellt werden. Sie sind von der ausländischen Person bzw. ihrem Rechtsvertreter schriftlich an das SEM zu richten

Die Ausreisefrist kann zur Vorbereitung der Rückkehr in den Heimatstaat oder wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern, verlängert werden (Art. 45 Abs. 2bis AsyG).

Ein Gesuch um Fristverlängerung wird nur bewilligt, wenn gültige Reisepapiere vorliegen bzw. wenn deren Ausstellung bei der zuständigen konsularischen Vertretung verbindlich und gemäss den geltenden Vorschriften beantragt wurde. Im Übrigen muss ersichtlich sein, dass die betreffende Person ihre Ausreise aus der Schweiz tatsächlich vorbereitet. Der Kanton übermittelt entsprechende Angaben an das SEM. Fristverlängerungen zwecks Weiterwanderung in Drittstaaten werden nur gewährt, falls die betreffende Person nachweislich innert eines Monats in einen Drittstaat weiterreisen kann.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014



Die Dauer der Verlängerung kann je nach den Umständen des Einzelfalls zwischen 1 und 3 Monaten betragen. In Ausnahmefällen kann sie maximal 6 Monate betragen. Eine Verlängerung um mehr als 3 Monate kann nur in zwei Etappen erfolgen.

Eine Ausreisefrist wird nicht verlängert für Personen,

- auf deren Asylgesuch nach Artikel 31a AsylG nicht eingetreten wurde,
- die straffällig geworden sind, oder
- deren unverzügliche Ausreise im öffentlichen Interesse liegt.

Eine Fristverlängerung kann widerrufen werden, wenn die betroffene Person ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht nachkommt oder keine Schritte zur Vorbereitung der Ausreise unternimmt.

2.2.5.1 Verlängerung der Ausreisefrist bei laufender beruflicher Grundbildung

Die Ausreisefrist kann auch verlängert werden, um den Abschluss einer beruflichen Grundbildung im Sinne von Art. 12 und 17 BBG (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10) sowie Art. 16 Abs. 2 Bst. a des IVG (Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20) zu ermöglichen. Die Dauer der Verlängerung kann je nach den Umständen des Einzelfalls bis maximal 12 Monate betragen.

Beträgt die Restdauer der beruflichen Grundbildung bei Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides mehr als 12 Monate, so kann die Ausreisefrist zum Zwecke der Beendigung des laufenden Ausbildungsjahres um maximal 12 Monate verlängert werden.

Die unter Ziffer 2.2.5 aufgeführten grundsätzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Gesuchs um Verlängerung der Ausreisefrist, für deren Etappierung sowie für den Widerruf einer bereits bewilligten Verlängerung gelten bei Gesuchen von Personen mit laufender beruflicher Grundbildung sinngemäss. Die bewilligte Verlängerung der Ausreisefrist kann auch widerrufen werden, wenn die berufliche Grundbildung vorzeitig abgebrochen und das Lehrverhältnis aufgelöst wird.

2.2.6 Vorgehen während der Ausreisefrist

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Rückkehrhilfe bei der betroffenen Person erfüllt, informiert das SEM oder die zuständige kantonale Behörde diese über die Vorgehensweise zur Inanspruchnahme von Rückkehrberatung (Art. 66 bzw. 67 Abs. 3 AsylV 2).

Familien, Ehepaare und Personen mit eingetragener Partnerschaft, die von der gleichen Wegweisungsverfügung betroffen sind, sind im Rahmen der Reisepapierbe-



schaffung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer allfälligen Mitwirkungspflichtverletzung hinzuweisen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Die betreffenden Personen sind insbesondere auf die Vorschriften in Artikel 26f VWWAL aufmerksam zu machen (vgl. Weisung III / 2.6).

Stellt das SEM oder die zuständige kantonale Behörde fest, dass die ausländische Person zur selbstständigen und pflichtgemässen Ausreise bereit ist, oder schon Ausreisevorbereitungen getroffen hat, können der ausreisepflichtigen Person die vorhandenen Reisepapiere und Ausweisschriften ausgehändigt werden. Erfolgt die Ausreise auf dem Luftweg, werden die vorhandenen Ausreisepapiere der zuständigen Sektion des SEM, swissREPAT, zugestellt.

2.3 Voraussetzungen für den Vollzug der Wegweisung²

Eine Wegweisung ist zwangsweise zu vollziehen, wenn die Asyl- und Wegweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die ausländische Person die ihr eingeräumte Ausreisefrist unbenutzt verstreichen liess. Die Wegweisung darf nicht vor Eintritt der Rechtskraft vollzogen werden, es sei denn, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung entzogen worden und es wird deren Wiederherstellung nicht innerhalb von 5 Tagen beim BVGer verlangt, oder das Gericht ordne an, der Endentscheid müsse im Ausland abgewartet werden. Die Durchführung des Wegweisungsvollzugs richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364) bzw. der Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3). Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Vereinbarung der KKJPD und des EJPD vom 10. November 2011 über die Durchführung von begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg (Aufgebotsvereinbarung 2011; Stand 12.11.2015).

Die Rechtskraft der erstinstanzlichen Verfügung tritt ein:

- nach Verzicht auf Ausübung des Beschwerderechts;
- nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist;
- nach Rückzug der Beschwerde;
- mit Ablehnung der bzw. dem Nichteintreten auf die Beschwerde durch die Beschwerdeinstanz.

Das SEM informiert die kantonale Behörde über den Eintritt der Rechtskraft bei Verzicht auf Ausübung des Beschwerderechts und nach unbenutztem Ablauf der Be-

² Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014



schwerdefrist. Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, erfolgt keine Rechtskraftmitteilung.

Das Einreichen von ausserordentlichen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen (z. B. Revisions- und Wiedererwägungsgesuche) hemmt den Vollzug nicht, ausser das SEM oder das BVGer setzen ihn aus (Art. 111b AsylG).

2.4 Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat

Bei der Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat entscheidet die kantonale Vollzugsbehörde, ob die ausländische Person selbständig oder begleitet ausreist. Eine Überstellung in einen Dublin-Staat erfolgt nur rechtskonform, wenn die Modalitäten, welche die Dublin III-Verordnung festschreibt, eingehalten werden (beispielsweise bestimmter Flughafen, festgelegter Zeitpunkt, rechtzeitige Vorankündigung). Ziel der Überstellung ist es, dass die Person kontrolliert aus der Schweiz ausreist und von den zuständigen Behörden am Zielort empfangen werden kann.

Damit die zuständigen Zielstaatenbehörden die Personen identifizieren und geordnet empfangen können, werden letztere gegenüber den Fluggesellschaften im Dublin-Kontext als sogenannte Deportees deklariert (DEPU/DEPA). Dies erfolgt unabhängig von der Ausreiseart und steht mit der Vollzugsstufe in keinem direkten Zusammenhang.

Die schweizerischen Behörden unterscheiden bei der Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat zwischen Personen mit einem Hafttitel und Personen ohne Hafttitel. Personen mit einem Hafttitel werden polizeilich an den Flughafen begleitet und die zuständige Bodenorganisation am Flughafen ist zuständig für die Abflugbetreuung (Vollzugsstufen 1-4). Bei Personen ohne Hafttitel erfolgt die Ausreisebetreuung bzw. die Kontrolle der Ausreise durch das vom SEM mandatierte Dienstleistungsunternehmen (aktuell: *dnata*), das die freiwilligen Ausreisen sicherstellt.

Personen ohne Hafttitel können im Rahmen von Dublin selbstständig an den Flughafen oder bei Überstellungen auf dem Landweg an den Grenzübergang reisen. Sie können auch durch den zuständigen Kanton sozial begleitet werden (für die Abgeltung der betreffenden Kosten vgl. Weisung III / 2.9.8.2 und 2.9.8.3).

Eine selbstständige Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat kann organisiert werden, wenn die ausreisepflichtige Person bereit ist, mit den Vollzugsbehörden zu kooperieren, indem sie mit ihnen die Überstellung festlegt und tatsächlich bereit ist, in den zuständigen Dublin-Staat zu reisen.

2.5 Gesuch um Vollzugsunterstützung

Grundsätzlich beschafft das SEM auf Gesuch der zuständigen kantonalen Behörde hin die Reisepapiere für ausländische Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder eine Landesverweisung angeordnet wurde (Art. 2 Abs. 1 VVWAL).

Dazu gibt es folgende Ausnahmen:



Im *beschleunigten Verfahren* nach Artikel 26c AsylG beginnt das SEM ohne das Gesuch des für den Vollzug der Wegweisung zuständigen Kantons mit der Beschaffung der Reisepapiere (Art. 2 Abs. 2 VWWAL). Hierzu führt das SEM oder die zuständige Behörde des Standortkantons in der Regel innert 24 Stunden nach Eröffnung des erstinstanzlichen Asyl- oder Nichteintretensentscheids ein Ausreisegespräch (vgl. Weisung III / 2.7) durch, um die Ausreisewilligkeit der betroffenen Person abzuklären und zu dokumentieren. Ist die betroffene Person nicht ausreisewillig und zeigt kein Interesse an der Rückkehrberatung, leitet das SEM die Beschaffung der Reisepapiere ein. Die Papierbeschaffung umfasst dabei insbesondere die Nationalitäts- und Identitätsabklärung im Hinblick auf den Erhalt von heimatlichen Reisepapieren bzw. die Ausstellung von Reiseersatzdokumenten. Gemäss Artikel 97 Absatz 2 AsylG ist dies frühestens nach dem erstinstanzlichen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid möglich.

In Fällen, in denen eine Landesverweisung angeordnet wurde, wird zwischen den beiden folgenden Situationen unterschieden:

- Wenn die Landesverweisung rechtskräftig ist, kann das SEM gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d AsylV 1 keine Wegweisung verfügen. Aus diesem Grund leitet das SEM keine Papierbeschaffung ein. Es obliegt der für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen kantonalen Behörde, beim SEM ein Gesuch um Vollzugsunterstützung einzureichen.
- Wenn die Landesverweisung noch nicht rechtskräftig ist (bspw. wenn Beschwerde eingereicht wurde gegen den Gerichtsentscheid), führt das SEM in der Regel innert 24 Stunden nach Eröffnung des erstinstanzlichen Asyl- oder Nichteintretensentscheids ein Ausreisegespräch durch und leitet gegebenenfalls die Beschaffung der Reisepapiere ein. Wird die Landesverweisung in der Zwischenzeit rechtskräftig, unterbricht das SEM die Vollzugsunterstützung und informiert die für den Vollzug der Landesverweisung zuständige kantonale Behörde umgehend über den Zuständigkeitswechsel. Die kantonale Behörde wird ebenfalls informiert, dass ein Gesuch um Vollzugsunterstützung notwendig ist, falls sie die Fortführung der Beschaffung der Reisepapiere durch das SEM wünscht. Bleibt der gleiche Kanton auch für den Vollzug der Landesverweisung zuständig, wird die Vollzugsunterstützung nicht unterbrochen. Das SEM informiert die zuständige kantonale Behörde lediglich, dass die Vollzugsunterstützung ohne gegenteilige Rückmeldung fortgeführt wird.

Im *erweiterten Verfahren* nach Artikel 26d AsylG bereiten die kantonalen Behörden den Vollzug der Wegweisung vor. Die kantonale Behörde kann das SEM um Vollzugsunterstützung nach Art. 71 AIG ersuchen. Ein Gesuch um Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere kann frühestens nach dem erstinstanzlichen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid beim SEM eingereicht werden. In Einzelfällen, in denen dies als sinnvoll erscheint, kann das SEM bereits vor Einreichung eines Gesuchs der zuständigen kantonalen Behörde mit der Beschaffung der Reisepapiere beginnen (Art. 2 Abs. 3 VWWAL). In diesen Fällen gelten ebenfalls die oben genannten Vorgaben, falls eine Landesverweisung angeordnet wurde.



Das SEM informiert die zuständige kantonale Behörde, wenn es mit der Beschaffung der Reisepapiere beginnt (Art. 2 Abs. 4 VVWAL) sowie fortlaufend über die eingeleiteten und bevorstehenden Schritte im Hinblick auf die Papierbeschaffung.

Für das Gesuch um Vollzugsunterstützung ist ausschliesslich das vollständig ausgefüllte Meldeformular zu verwenden (Anhang 1 zu Weisung III / 2.5). Das Meldeformular und die notwendigen Beilagen sind mit der Post oder per E-Mail (verschlüsselt) zuzustellen. Die Übermittlung per Telefax ist ausgeschlossen.

Die Papierbeschaffung erfolgt in der dafür zuständigen Sektion des SEM gemäss der Vollzugsdokumentation, die von den Behörden auf der Intranetseite des SEM eingesehen werden kann. Bei den auf dieser Dokumentation nicht aufgeführten Ländern erfolgt die Papierbeschaffung durch die Kantone und subsidiär durch den Bund.

Stimmt das SEM dem Gesuch um Vollzugsunterstützung zu, wird dies innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang beim SEM im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfasst. Es erfolgt keine schriftliche Mitteilung an die betreffende kantonale Behörde. Die zuständige Sektion des SEM informiert die kantonale Behörde laufend über die im Einzelfall getroffenen Massnahmen und die Ergebnisse ihrer Abklärungen. Die Aktenhoheit verbleibt beim SEM, das auch die Akten paginiert und über Akteneinsichtsgesuche entscheidet. Die Papierbeschaffung wird durch das Einreichen einer Beschwerde oder ausserordentlicher Rechtsmittel nicht unterbrochen (Art. 4 VVWAL).

Bei Erhalt eines Reisedokumentes ist die Wegweisung sofort zu vollziehen (Art. 69 Abs. 1 AIG). Die ausländische Person hat keinen Anspruch auf die Ausreise in ein bestimmtes Land (Art. 69 Abs. 2 AIG).

Die zuständige Sektion des SEM informiert die kantonale Behörde – sowie im beschleunigten Verfahren nach Art. 26c AsylG auch die Sektion Dublin und Rückkehr des zuständigen Bundesasylzentrums – über die Verfügbarkeit des Reisedokumentes oder über eine diesbezügliche Zusage durch die zuständige diplomatische Vertretung oder das Konsulat. Der kantonalen Behörde wird eine Kopie des Reisedokumentes bzw. der Zusage der ausländischen Vertretung zugestellt. Nach Vorliegen eines gültigen Reisedokumentes meldet die kantonale Behörde bei swissREPAT die Flugreservation an.

Wird im Einzelfall keine Vollzugsunterstützung geleistet oder wird die Vollzugsunterstützung eingestellt beziehungsweise beendet, teilt die zuständige Sektion des SEM dies der kantonalen Behörde schriftlich mit.

2.5.1 Vollzugsmeldungen

Die kantonale Behörde meldet dem SEM die kontrollierte Ausreise, den Vollzug der Wegweisung oder der Landesverweisung, die Feststellung der unkontrollierten Abreise oder die Regelung des Anwesenheitsverhältnisses innerhalb von 14 Tagen (Art. 34b AsylV 1 und Art. 5 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem; ZEMIS-Verordnung; SR 142.513).



In Fällen, bei denen swissREPAT die Flugreservation vornimmt und die Ausreise kontrolliert, ist keine zusätzliche Meldung an das SEM notwendig. In diesen Fällen wird die Ausreise direkt durch swissREPAT im System ZEMIS verbucht. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung an die kantonale Behörde.

2.5.2 Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt

Ist eine Person aus dem Asylbereich mit vollziehbarer Wegweisung unbekanntem Aufenthalts, kann sie polizeilich ausgeschrieben werden (Art. 47 AsylG). Der Kanton erfasst diese Massnahme «Wegweisung» direkt im automatisierten Fahndungssystem RIPOL (Art. 35 AsylV1). Die Übernahme der Daten und deren Verbreitung erfolgt durch die Sektion Fahndung/RIPOL gemäss Anleitung des Bundesamtes für Polizei (fedpol).

Wird eine ausgeschriebene Person angehalten und die Wegweisung vollzogen, löscht der Kanton die Ausschreibung im RIPOL.

Wird eine ausgeschriebene Person bei der Aus- oder Einreise an einem Grenzübergang angehalten, informieren die betreffenden Grenzkontrollorgane den für den Vollzug der Wegweisung zuständigen Kanton, welcher anschliessend die Ausschreibung im RIPOL löscht.

2.5.3 Vorgehensweise beim Wiederauftauchen einer Person mit unbekanntem Aufenthalt

Wird eine Person unbekanntem Aufenthalts angehalten oder meldet sie sich bei der zuständigen kantonalen Behörde, ist der Vollzug der Wegweisung sofort vorzubereiten.

Die kantonalen und kommunalen Behörden haben wieder aufgetauchte Personen an die Migrationsbehörde zu verweisen, bevor Leistungen der Nothilfe gewährt werden.

Die kantonalen Behörden können in diesem Fall auch ein Gesuch um Vollzugsunterstützung einreichen. Dieses Gesuch wird im System ZEMIS erfasst.

Für die Prüfung einer allfälligen Wiederaufnahme des Asylverfahrens ist das SEM zuständig (vgl. Weisung III / 2.2.4).

2.5.4 Einzug des Ausweises N

Der Ausweis N ist nach Eintritt der Rechtskraft einzuziehen. Wird der Vollzug der Wegweisung auf Grund eines Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuchs sistiert oder wird die Ausreisefrist zum Zweck des Abschlusses einer beruflichen Grundbildung im Sinne von Art. 12 und 17 BBG sowie Art. 16. Abs. 2 Bst. a IVG oder zum Abschluss des laufenden Ausbildungsjahres der beruflichen Grundbildung verlängert, ist der Ausweis N für die Dauer der Sistierung bzw. Verlängerung der Ausreisefrist auszustellen.



2.6 Gestaffelter Vollzug

Gemäss Artikel 26f VAWAL kann die Wegweisung nötigenfalls zeitlich gestaffelt vollzogen werden, wenn mehrere Mitglieder einer Familie, die von der gleichen Wegweisungsverfügung betroffen sind, die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen lassen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Staffelung verhältnismässig ist, die Rückkehr in den Herkunfts- oder Heimatstaat allen betroffenen Familienmitgliedern zuzumuten ist und die Weg- oder Ausweisungsverfügung oder Landesverweisung innert kurzer Dauer vollzogen werden kann. Sind auch Kinder von der Staffelung betroffen, ist dem Wohl des Kindes Rechnung zu tragen. Insbesondere sind die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 4 der UNO-Kinderrechtskonvention³ zu beachten. Ein gestaffelter Vollzug ist nur in Absprache mit dem SEM durchzuführen.

Eine Staffelung des Vollzugs ist insbesondere dann zu prüfen, wenn die Ehepartnerin (allenfalls gemeinsam mit den Kindern) am Abflugtag untergetaucht ist, um den Vollzug der Wegweisung zu verhindern, oder wenn ein Familienmitglied (Elternteil) die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört bzw. gefährdet und/oder die betroffene Person zu einer Landesverweisung verurteilt wurde. Zudem ist die Staffelung des Vollzugs denkbar, wenn die Ehepartnerin bzw. eines der Kinder am Abflugtag nicht transportfähig ist oder wenn ein Familienmitglied (Elternteil) über gültige Reisedokumente verfügt, welche nur noch kurze Zeit gültig sind, während bei den übrigen Familienmitgliedern die Ausstellung entsprechender Reisedokumente absehbar ist.

Bei gemischt-nationalen Familien oder Ehepaaren kann ein getrennter Vollzug der Wegweisung nach den betreffenden Herkunfts- oder Heimatstaaten in Aussicht genommen werden, wenn für alle Familienmitglieder gültige Reisedokumente vorliegen und die spätere Familienvereinigung in einem der beiden Staaten möglich ist.

Dem Familienvater ist es in der Regel zuzumuten, im Zielstaat die notwendigen Vorbereitungen im Hinblick auf die Ankunft der Ehepartnerin bzw. der Familie zu treffen. Soll ausnahmsweise zuerst die Ehepartnerin/Mutter in den Zielstaat zurückgeführt werden, ist dazu die Zustimmung der Leitung der Abteilung Rückkehr des SEM einzuholen. Ob gemeinsame Kinder zusammen mit der Mutter zurückgeführt werden oder allenfalls mit dem Ehepartner/Familienvater in der Schweiz bleiben, ist aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls (insb. Alter der Kinder) und in Absprache mit der Leitung der Abteilung Rückkehr zu entscheiden. Sind die Ehepartner rechtskräftig geschieden oder gerichtlich getrennt, wird der Vollzug der Wegweisungen separat durchgeführt und minderjährige Kinder werden zusammen mit demjenigen Elternteil zurückgeführt, dem die elterliche Sorge zugesprochen wurde. Minderjährige Personen dürfen in keinem Fall alleine, d.h. ohne die Begleitung mindestens eines Eltern-

³ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UNO-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)



teils, in den Zielstaat zurückgeführt werden. Davon ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige (UMA).

2.7 Ausreisegespräch

Die zuständige Behörde des Kantons, der beim SEM ein Gesuch um Vollzugsunterstützung einreicht, führt in der Regel nach Eröffnung der Verfügung über die Weg- oder die Ausweisung oder die Landesverweisung, jedoch spätestens unmittelbar nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist, mit der betroffenen Person ein Ausreisegespräch durch (Art. 2a Abs. 1 VVWAL). Das Ausreisegespräch bildet eine zwingende Voraussetzung dafür, dass das SEM die Vollzugsunterstützung auf Gesuch des Kantons aufnimmt.

Im *Dublin-Verfahren* nach Artikel 26b AsylG führt die zuständige Behörde des Kantons das Ausreisegespräch nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung durch. Nach Absprache mit dem SEM kann das Ausreisegespräch aus organisatorischen Gründen auch durch das SEM durchgeführt werden (Art. 2a Abs. 3 VVWAL).

Im *beschleunigten Verfahren* nach Artikel 26c AsylG muss unmittelbar nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung ein erstes Ausreisegespräch geführt werden. Grundsätzlich ist das SEM für die Durchführung der Ausreisegespräche im beschleunigten Verfahren zuständig. Aus organisatorischen Gründen kann das SEM mit den zuständigen Behörden des Standortkantons eines Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion vereinbaren, dass die Ausreisegespräche durch kantonale Mitarbeitende geführt werden. Bei Bedarf können nach Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung weitere Ausreisegespräche durchgeführt werden (Art. 2a Abs. 2 VVWAL).

Das Ausreisegespräch dient insbesondere dazu, der betroffenen Person die Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung zu erläutern, die Ausreisewilligkeit der betroffenen Person abzuklären und zu dokumentieren, den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Transportfähigkeit abzuklären und der grundsätzlichen Information über die Rückkehrhilfe bzw. die Ausrichtung des Reisegeldes nach Artikel 59a Absatz 2^{bis} AsylV 2. Die betroffene Person wird zudem aufgefordert, gültige heimatliche Reisepapiere zu beschaffen, falls keine für die Ausreise genügenden Dokumente vorliegen, bzw. bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken. Wenn nötig können im Rahmen des Ausreisegesprächs Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73-78 AIG angedroht werden (Art. 2a Abs. 4 VVWAL). Im Dublin-Verfahren nach Artikel 26b AsylG wird das Ausreisegespräch in erster Linie im Hinblick auf die Sicherstellung der späteren Übergabe an den zuständigen Dublin-Staat (vgl. Weisung III / 2.4) und die Anordnung allfälliger Zwangsmassnahmen durchgeführt.

Die zuständige Behörde nimmt über das Ausreisegespräch ein Protokoll auf, das mindestens die folgenden Punkte enthält:

Datum des Gesprächs, Ort, anwesende Personen, Bereitschaft bzw. Weigerung zum Verlassen der Schweiz, weiteres Vorgehen betreffend die Vorbereitung der Ausreise, Gesundheitszustand.



2.8 Beratungsgespräch in Administrativhaft

Die zuständige Behörde kann mit Personen, die sich in Administrativhaft befinden, ein Beratungsgespräch führen. Das Beratungsgespräch in Administrativhaft gemäss Artikel 2b VVWAL hat den Zweck, die betreffenden Personen zur Mitwirkung bei der Papierbeschaffung sowie bei der Organisation der Ausreise zu bewegen und sie über die Rückkehrmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Ausrichtung einer allfälligen finanziellen Unterstützung zu informieren (vgl. Weisung III / 2.8.6.3 und 2.8.6.4). Die zuständige kantonale Behörde oder ein beauftragter Dritter informiert über die Vorgehensweise zur Inanspruchnahme des Beratungsgesprächs im Rahmen der Haftöffnung und/oder bei Haftbeginn.

Die Beratungsgespräche in Administrativhaft müssen in Anlehnung an die Rückkehrberatungsgespräche (Weisung Asyl III / 4.1.5) gewisse Beratungsstandards erfüllen (insb. Aufzeigen von Rückkehrperspektiven und Lösungswegen, Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit hinsichtlich der Rückkehr). Die Rechtsberatung ist nicht Teil des Beratungsgesprächs.

Der Bund kann mit den interessierten Kantonen eine Vereinbarung über die Modalitäten der Beratungsgespräche in Administrativhaft bei Personen aus dem Asylbereich abschliessen (Art. 2b Abs. 3 VVWAL). In dieser Vereinbarung werden der Dienstleistungsumfang sowie die Kostenbeteiligung des Bundes festgelegt. Letztere beträgt maximal ein Drittel der bei der Durchführung der Beratungsgespräche in Administrativhaft verursachten Kosten.

Die Kostenbeteiligung des Bundes ist auch möglich, wenn die zuständige kantonale Behörde Dritte (z. B. ein Hilfswerk) mit den Beratungsgesprächen in Administrativhaft beauftragt, sofern diese die erwähnten qualitativen Vorgaben erfüllen, und/oder wenn sich mehrere Kantone zur Durchführung der Beratungsgespräche in Administrativhaft zusammenschliessen.

2.9 Ausreise- und Vollzugskosten

2.9.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 92 Absatz 2 AsylG und Artikel 87 Absatz 2 AIG übernimmt der Bund die Ausreise- und Vollzugskosten von mittellosen ausländischen Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde oder die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben, sowie von Personen, die nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes oder der vorläufigen Aufnahme weggewiesen werden. Ausreisekosten von mittellosen, anerkannten Flüchtlingen, die auf ihren Asylstatus verzichten, können ebenfalls übernommen werden (Art. 92 Abs. 1 AsylG).

Beim Vollzug einer Landesverweisung, die nach der Einreichung eines Asylgesuchs eröffnet wurde, übernimmt das SEM die Kosten für die Ausreise der in Artikel 92 Absatz 2 AsylG erwähnten Personengruppen. Die zuständige kantonale Behörde, die die Landesverweisung vollzieht, macht die Kosten gemäss den Vorgaben der vorliegenden Weisung beim SEM geltend (Art. 26h Abs. 1 VVWAL).



Bei Personen, die nach dem Vollzug der Landesverweisung erneut in die Schweiz zurückgekehrt sind und deren Asylgesuch nach Artikel 111c Absatz 2 AsylG abgeschlossen worden ist, werden die Ausreisekosten nicht durch das SEM übernommen (Art. 26h Abs. 2 VWWAL).

2.9.2 Kostenübernahme⁴

Das SEM übernimmt die Kosten nach den Bestimmungen der Artikel 54 bis 61 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) und des Artikels 11 VWWAL. Das SEM beteiligt sich gemäss der Artikel 82 Absatz 2 AIG in Verbindung mit Artikel 15 VWWAL ausserdem mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten für den Vollzug der Haft nach Artikel 75 bis 78 AIG und der kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 AIG.

2.9.3 Kosten für die Beschaffung von Reisedokumenten

Das SEM übernimmt die Gebühren der ausländischen Vertretungen für die Ausstellung des am schnellsten erhältlichen Reisedokuments (Art. 57 Bst. a AsylV 2) sowie die zu diesem Zweck anfallenden Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse).

Im Weiteren werden die Kosten für die Ausstellung von amtlichen Zusatzdokumenten, die gemäss den ausländischen Vertretungen für den Erhalt der Reisedokumente notwendig sind, vergütet.

2.9.4 Kosten für die Identitätsabklärung

Sind für die Abklärung der Identität Dolmetscher erforderlich, werden die Kosten vom SEM übernommen, sofern die zuständige Sektion des SEM dazu vorgängig den Auftrag oder die Einwilligung erteilt hat. Die Tarife für Dolmetscher, welche im Asylverfahren eingesetzt werden, gelten auch für Dolmetscher im Vollzugsbereich (Art. 58a Abs. 1 AsylV 2).

Sind für die Abklärung der Identität weitere Massnahmen erforderlich, übernimmt das SEM die Kosten, sofern die Massnahme durch die zuständige Sektion des SEM angeordnet wurde.

Ist eine Übernachtung am Standort der Befragung notwendig, vergütet das SEM eine Pauschale von 300 Franken. In dieser Pauschale ist die Haftpauschale gemäss Artikel 15 Absatz 1 VWWAL bereits enthalten.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 01.01.2013



2.9.5 Kosten für die Haft nach Artikel 75 bis 78 AIG sowie für die kurzfristige Festhaltung nach Artikel 73 AIG⁵

2.9.5.1 Tagespauschale

Das SEM vergütet bei Anordnung der Haft sowie bei einer kurzfristigen Festhaltung ab einer Dauer von 12 Stunden einen Pauschalbetrag von 200 Franken pro Tag (Art. 15 Abs. 1 VVWAL).

Dem Antrag zur Vergütung von Haftkosten ist eine Kopie der Haftanordnung bzw. der richterlichen Bestätigung beizulegen. Auf dem Vergütungsantrag sind die Anzahl der Hafttage sowie das Datum der Inhaftierung und der Haftentlassung anzugeben.

2.9.5.2 Kosten für die Einweisung in die Übernachtungsstation am Flughafen (Night Stop)

Das SEM vergütet eine Pauschale von 300 Franken pro Übernachtung in der Übernachtungsstation am Flughafen (Night Stop), sofern die zur Ausreise verpflichtete Person durch die Betreiber der interkantonalen Transporte für inhaftierte Personen zugeführt wird. In dieser Pauschale ist die Haftpauschale gemäss Artikel 15 Absatz 1 VVWAL enthalten.

2.9.6 Ärztliche Untersuchungen

Ist im Hinblick auf die Vorbereitung einer zwangsweisen Rückführung die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung nach Artikel 27 Absatz 3 ZAG notwendig, vergütet das SEM den Kantonen eine Pauschale von 350 Franken (Art. 58b Abs. 1 AsylV 2). Dem Antrag zur Vergütung von Kosten für ärztliche Untersuchungen ist eine Kopie der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung beizulegen.

2.9.7 Reisekosten in den Herkunfts- oder einen Drittstaat

Unter die Reisekosten fallen die Transportkosten vom Aufenthaltsort in der Schweiz bis in den Herkunfts- oder einen Drittstaat.

Das SEM kann die Reisekosten zur Ausreise in einen Drittstaat übernehmen, sofern die ausreisende Person mittellos ist und über ein dauerhaftes Bleiberecht im entsprechenden Drittstaat verfügt. Die zuständige kantonale Behörde hat die Kostenübernahme vorgängig bei der zuständigen Sektion des SEM zu beantragen.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014



2.9.7.1 Umfang der Kostenübernahme

Das SEM übernimmt bei Flugreisen die Kosten der Economy Class. Für die Anreise an den Flughafen oder bei einer Ausreise auf dem Landweg werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse vergütet.

2.9.7.2 Sonderflüge (Charterflüge)

Das SEM kann gemäss Artikel 5 Absatz 3 VVWAL Sonderflüge (Charterflüge) und in Absprache mit Drittstaaten internationale Flüge in die Heimat- oder Herkunftsstaaten von ausreisepflichtigen Personen organisieren. Nehmen an diesen Flügen auch ausländische Personen ausserhalb des Asylbereichs teil, werden die Flugkosten der zuständigen kantonalen Behörde proportional zur Anzahl der rückzuführenden Personen in Rechnung gestellt. Gestützt auf Artikel 59 Absatz 3 AsylV 2 kann das SEM der zuständigen kantonalen Behörde die Flugkosten proportional zur Anzahl der rückzuführenden Personen sowie weitere in diesem Zusammenhang entstandene Kosten (insb. für Ersatzreisepapiere und die medizinische Begleitung) in Rechnung stellen, wenn am Abflugtag die Anwesenheit einer Person am Flughafen ohne nachvollziehbare Gründe nicht sichergestellt werden konnte.

2.9.7.3 Reisegeld

Gemäss Artikel 59a AsylV 2 dient das Reisegeld zur Deckung der Grundbedürfnisse während der Reise zum Heimat- oder Herkunftsort. Das Reisegeld beträgt 100 Franken pro Person, höchstens jedoch 500 Franken pro Familie. Personen, die nach einem Mehrfachgesuch wiederholt ausreisen, kann das Reisegeld gestrichen werden. Personen, die nach dem Dublin-Abkommen überstellt werden (Dublin-Out-Fälle), erhalten kein Reisegeld, ausser wenn sie verletzlich sind oder deren Empfang durch die verantwortlichen Behörden nicht sichergestellt ist. Personen aus EU-/EFTA-Staaten und Personen, die für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten kein Visum mehr benötigen, nicht verletzlich sind und nicht vor der Visumsbefreiung ihres Herkunftsstaates in die Schweiz eingereist sind, erhalten ein reduziertes Reisegeld 50 Franken pro Person, höchstens jedoch 250 Franken pro Familie.

Die Auszahlung des Reisegeldes für Ausreisen auf dem Luftweg erfolgt zentral durch den Flughafendienst swissREPAT. Den Personen, die nicht ab Zürich-Flughafen oder ab dem Flughafen Genf-Cointrin ausreisen, ist das Reisegeld unmittelbar vor der Abreise gegen Quittung auszuhändigen.

Das SEM kann das Reisegeld bis zum Betrag von 500 Franken pro Person, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 1'000 Franken pro Familie erhöhen, wenn damit aus besonderen, insbesondere länderspezifischen oder gesundheitlichen Gründen die kontrollierte Ausreise gefördert werden kann. Davon ausgenommen sind Personen aus EU-/EFTA-Staaten sowie Personen, die für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten kein Visum mehr benötigen.

Gemäss Artikel 59a Absatz 2^{bis} AsylV 2 kann das SEM ausserdem Personen aus dem Asylbereich, die sich in Administrativhaft befinden und die sich bereit erklären, selbstständig in ihren Herkunftsstaat auszureisen, ein Reisegeld von maximal 500



Franken vergüten. Die Vergütung des Reisegeldes setzt voraus, dass der für den Vollzug der Wegweisung zuständige Kanton oder beauftragte Dritte (z. B. ein Hilfswerk) mit der Person ein Beratungsgespräch in Administrativhaft gemäss Artikel 2b VWWAL durchführt.

2.9.7.4 Ausreisegeld

Das Ausreisegeld gemäss Artikel 59a^{bis} AsylV 2 bezweckt die Deblockierung von besonders schwierigen Einzelfällen aus dem Asylbereich. Im Vergleich zum erhöhten Reisegeld erhalten nur diejenigen zur Rückkehr verpflichteten Personen ein Ausreisegeld, die ohne ihre Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nicht in den Herkunftsstaat zurückgeführt werden können oder die aus Herkunftsstaaten kommen, bei denen die Papierbeschaffung erfahrungsgemäss länger als sechs Monate dauert. Ausreisegeld erhalten nicht nur Personen, die sich in Administrativhaft befinden, sondern auch Personen, welche bereits aus der Administrativhaft entlassen werden mussten.

Die von den Kantonen für ein Ausreisegeld vorgesehenen Personen müssen bereit sein, aktiv bei der Beschaffung der Reisepapiere mitzuwirken und selbstständig zurückzufliegen.

Bei Härtefällen, insbesondere aufgrund des Gesundheitszustands, bei nicht vollumfänglicher Mitwirkung bei der Papierbeschaffung oder aus länderspezifischen Gründen kann das SEM Ausnahmen gewähren (Art. 59a^{bis} Abs. 3bis AsylV 2). Das SEM wird in diesem Rahmen gezielt Aktionen für gewisse Personengruppen lancieren und diesen den Zugang zum Ausreisegeld ermöglichen. Die Aktionen sind befristet und umfassen nationale oder europäische Projekte (z.B. im Rahmen des *European Reintegration Network*). Im Weiteren gelten diejenigen Fälle als entsprechende Härtefälle, bei denen swissREPAT aufgrund der Risikoanalyse eine DEPA-Rückführung anordnet (vgl. Weisung III / 2.8.9.1).

Die Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe des SEM entscheidet auf Antrag der Kantone über die Gewährung des Ausreisegeldes von maximal 2'000 Franken. Der Kanton hat im Antrag darzulegen, dass er alle für die Papierbeschaffung notwendigen Schritte rechtzeitig eingeleitet hat.

Die Auszahlung erfolgt an den internationalen Flughäfen durch swissREPAT oder im Bestimmungsland durch die schweizerische Vertretung oder eine vom SEM beauftragte Partnerorganisation (Art. 59a^{bis} Abs. 5 AsylV 2). Die Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe kontaktiert nach der Genehmigung des Antrags jeweils den zuständigen Kanton, um die Auszahlungsmodalitäten im betreffenden Einzelfall festzulegen.

Das Ausreisegeld kann nicht mit dem erhöhten Reisegeld gemäss Artikel 59a Absatz 2^{bis} AsylV 2 verknüpft werden.

Die Vergütung des Ausreisegeldes setzt bei Personen, die sich in Administrativhaft befinden, voraus, dass der für den Vollzug der Wegweisung zuständige Kanton oder beauftragte Dritte (z. B. ein Hilfswerk) mit der Person ein Beratungsgespräch in Administrativhaft gemäss Artikel 2b VWWAL durchführt (vgl. Weisung III / 2.8).



2.9.7.5 Übergepäck

Das SEM übernimmt die Kosten für allfälliges Übergepäck bis zum Betrag von 200 Franken pro Person, maximal jedoch 500 Franken pro Familie (Art. 59 Abs. 1 Bst. c AsylV 2). In begründeten, bei der zuständigen Sektion des SEM zu beantragenden Einzelfällen auch, wenn Rückkehrhilfe ausgerichtet wird.

2.9.7.6 Transportkosten bei Todesfällen

Für Leichentransporte und Bestattungen vergütet das SEM keine Kosten.

2.9.8 Zuführungs- und Begleitkosten im Inland

2.9.8.1 Zuführung und Begleitung zwecks Identitätsabklärung

Bei Personen, die zwecks Identitätsabklärung polizeilich zugeführt werden müssen, vergütet das SEM eine Pauschale von 200 Franken pro Begleitperson (Art. 58 Abs. 1 AsylV 2).

Findet die Identitätsabklärung im Kanton statt, in dem sich die ausländische Person aufhält, reduziert sich die Begleitpauschale auf 50 Franken (Art. 58 Abs. 4 AsylV 2).

2.9.8.2 Zuführung und Begleitung an den Flughafen⁶

Bei Personen, die auf der gesamten Rückreise polizeilich begleitet werden müssen (DEPA), vergütet das SEM eine Pauschale von 200 Franken pro Begleitperson für die Begleitung bis zum Flughafen (Art. 58 Abs. 2 Bst. a AsylV 2).

Bei besonders betreuungsbedürftigen Personen, insbesondere Personen im Rentenalter mit medizinischen Problemen, allein erziehenden Eltern mit Kindern oder allein reisenden Minderjährigen, die eine soziale Begleitung bis zum Flughafen benötigen, vergütet das SEM gemäss Artikel 58 Absatz 5 AsylV 2 auf Antrag eine Pauschale von 200 Franken oder die effektiven Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse). Der Kanton kann Dritte mit der sozialen Begleitung beauftragen (Art. 58 Abs. 6 AsylV 2). Bei Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens ohne Hafttitel selbstständig an den Flughafen reisen (vgl. Weisung III / 2.4), ist hinsichtlich der sozialen Begleitung kein Antrag an das SEM notwendig.

Befindet sich der Flughafen im Kanton, in welchem sich die ausländische Person aufhält, reduziert sich die Begleitpauschale auf 50 Franken (Art. 58 Abs. 4 AsylV 2).

Erweist sich nach einer ärztlichen Untersuchung eine ärztliche Begleitung an den Flughafen als notwendig, vergütet das SEM den Kantonen eine Pauschale von 1000 Franken (Art. 58b Abs. 2 AsylV 2). Dem Antrag zur Vergütung von Kosten für eine

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 01.01.2013



ärztliche Begleitung ist eine Kopie der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung beizulegen.

2.9.8.3 Zuführung und Begleitung an die Grenze⁷

Bei Personen, die zwecks ihrer Ausreise polizeilich an einen Grenzübergang begleitet werden müssen, vergütet das SEM eine Pauschale von 200 Franken pro Begleitperson (Art. 58 Abs. 2 Bst. a AsylV 2).

Bei besonders betreuungsbedürftigen Personen, insbesondere Personen im Rentenalter mit medizinischen Problemen, allein erziehenden Eltern mit Kindern oder allein reisenden Minderjährigen, die eine soziale Begleitung bis zum Grenzübergang benötigen, vergütet das SEM gemäss Artikel 58 Absatz 5 AsylV 2 auf Antrag eine Pauschale von 200 Franken oder die effektiven Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse). Der Kanton kann Dritte mit der sozialen Begleitung beauftragen (Art. 58 Abs. 6 AsylV 2). Bei Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens ohne Hafttitel selbstständig an den Grenzübergang reisen (vgl. Weisung III / 2.4), ist hinsichtlich der Vergütung der sozialen Begleitung kein Antrag an das SEM notwendig.

Befindet sich der Grenzübergang im Kanton, in dem sich die ausländische Person aufhält, reduziert sich die Begleitpauschale auf 50 Franken (Art. 58 Abs. 4 AsylV 2).

Gewisse Zielstaaten verlangen, dass auch Personen, die selbstständig ausreisen, am Grenzübergang polizeilich übergeben werden müssen. In diesem Fall kann das SEM sowohl die nichtpolizeiliche Begleitung bis zum Polizeiposten der Grenzgemeinde als auch die anschliessende polizeiliche Begleitung bis zur Grenze vergüten.

Erweist sich nach einer ärztlichen Untersuchung eine ärztliche Begleitung bis zum Grenzübergang als notwendig, vergütet das SEM den Kantonen eine Pauschale von 1000 Franken (Art. 58b Abs. 2 AsylV 2). Dem Antrag zur Vergütung von Kosten für eine ärztliche Begleitung ist eine Kopie der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung beizulegen.

2.9.9 Kosten für die Begleitung ins Ausland

2.9.9.1 Polizeiliche Begleitung⁸

swissREPAT ist zuständig für die Überprüfung der Reisevoraussetzungen, die Abklärung der Risiken und die Festlegung der Vollzugsstufe nach Artikel 28 Absatz 1 ZAV. Bei der Festlegung der Vollzugsstufe nimmt swissREPAT, wo angezeigt, Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und berücksichtigt die ent-

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 24.10.2016

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 01.01.2013



sprechenden Sicherheitsvorgaben der Lufttransportunternehmen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VWWAL).

Das SEM vergütet den Kantonen für die aus der Begleitung erwachsenden Kosten eine Pauschale von 300 Franken je Begleitperson und Tag (Art. 58 Abs. 2 Bst. b AsylV 2). Bei den Equipenleiterinnen und Equipenleitern der Sonderflüge beträgt die Pauschale 400 Franken pro Tag (Art. 58 Abs. 2 Bst. c AsylV 2). Zusätzlich vergütet das SEM die Kosten für notwendige Impfungen und Visa sowie für die Ausstellung eines zweiten Reisepasses.

Für die Bemessung der Tagespauschalen gilt als erster Reisetag das Datum, an welchem der Kanton verlassen wird, als letzter Reisetag, das Datum der Rückkehr in den Kanton.

Ist bei einem Sonderflug (Charterflug) eine Übernachtung im Ausland notwendig, bezahlt das SEM die Hotelkosten direkt. In diesem Fall wird die Pauschale einmalig um 150 Franken pro Begleitperson reduziert. In Ausnahmefällen kann das SEM auch die Hotelkosten für eine Übernachtung in der Nähe des Abgangsflughafens in der Schweiz übernehmen.

2.9.9.2 Medizinische Begleitung⁹

Das SEM stellt die medizinische Begleitung ab dem Abgangsflughafen sicher:

- a. auf allen Sonderflügen für sämtliche rückzuführenden Personen; die Kantone tragen diese Kosten anteilmässig für Personen aus dem Ausländerbereich;
- b. auf Linienflügen für die in Artikel 92 Absatz 2 AsylG aufgeführten Personenkategorien, sofern diese notwendig ist (Art. 11a Abs. 4 VWWAL).

Bei Übernachtungen im Ziel- oder Drittstaat, die aufgrund des Routings des Fluges notwendig sind, übernimmt das SEM die damit verbundenen Kosten.

Zudem übernimmt das SEM bei Überstellungen in einen Dublin-Staat die Kosten für die Übersetzung der medizinischen Akten, die gestützt auf die Artikel 31 und 32 der Dublin III-Verordnung¹⁰ vor der Durchführung der Überstellung an den Zielstaat übermittelt werden müssen.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 01.01.2013

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).



2.9.9.3 Andere Begleitung

Bei besonders betreuungsbedürftigen Personen, insbesondere Personen im Rentenalter mit medizinischen Problemen, allein erziehenden Eltern mit Kindern oder allein reisenden Minderjährigen, die eine soziale Begleitung bis in den Zielstaat benötigen, vergütet das SEM eine Pauschale von 200 Franken für die gesamte Rückreise (Art. 58 Abs. 5 AsylV 2). Der Kanton kann Dritte mit der sozialen Begleitung beauftragen (Art. 58 Abs. 6 AsylV 2).

Bei Begleitungen durch Privatpersonen übernimmt das SEM Begleitkosten nur in Ausnahmefällen, sofern vorgängig eine schriftliche Anfrage erfolgt. Über die Gewährung entscheidet die Leitung der zuständigen Sektion des SEM.

2.9.9.4 Reisekosten der Begleitpersonen

Die Reisekosten der Begleitpersonen werden vom SEM nach den Bestimmungen der Ziffer 2.9.7.1 der vorliegenden Weisung übernommen.

2.9.10 Pauschale für Zentrumsleistungen der Flughafenpolizeibehörden¹¹

Für den Empfang am Flughafen und die polizeiliche Zuführung zum Flugzeug vergütet der Bund die folgenden Pauschalen pro Person:

- a. für Linienflüge 400 Franken
- b. für Sonderflüge in Dritt- und Herkunftsstaaten 1700 Franken (Art. 11a Abs. 3 VVWAL).

Die kantonale Behörde stellt der zuständigen Sektion des SEM für die erbrachten Zentrumsleistungen vierteljährlich Rechnung.

Die Kantone erstatten dem SEM die Zentrumsauschale für ausländische Personen ausserhalb des Asylbereichs zurück.

2.9.11 Abrechnungsmodalitäten

2.9.11.1 Vorgehen

Kantonale Rechnungen zur Vergütung der Haft- oder Begleitpauschale sowie Rechnungen zur Vergütung weiterer in dieser Weisung genannten Kosten, sind mittels Vergütungsantrag (Anhang 3 zu Weisung III / 2.9.11.1) zusammen mit den entsprechenden Belegen als Einzelfallabrechnung an die zuständige Sektion des SEM zu richten.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 01.01.2013



2.9.11.2 Kontrolle und Auszahlung

Die zuständige Sektion des SEM prüft die Richtigkeit einer Rechnung. Zu diesem Zweck können notwendige Zusatzangaben und Belege eingefordert werden.

Die Überweisung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung auf das angegebene Konto oder, wenn ein solches fehlt, auf das Kontokorrent des betreffenden Kantons.

2.10 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Siehe hierzu Weisung I / 9.

2.10.1 Datenerhebung im Bereich der Zwangsmassnahmen

Die zuständigen kantonalen Behörden übermitteln dem SEM folgende Daten über die Anordnung der Haft nach den Artikeln 73 sowie 75-78 AIG im Asyl- und Ausländerbereich:

- a. die Anzahl der Haftanordnungen und die Dauer der Haft im Einzelfall;
- b. die Anzahl der Rückführungen;
- c. die Anzahl der Haftentlassungen;
- d. die Nationalität der inhaftierten Personen;
- e. das Geschlecht und das Alter der inhaftierten Personen;
- f. die Haftart;
- g. den Ort der Inhaftierung;
- h. die Haftdauer (Art. 15a Abs.1 VVWAL).

Wird die Haft gegenüber einer minderjährigen Person angeordnet, übermitteln die zuständigen Behörden dem SEM zusätzlich, ob eine Rechtsvertretung eingesetzt wurde und ob Kindesschutzmassnahmen getroffen wurden (Art. 15a Abs. 2 VVWAL).

Die zu übermittelnden Daten sind von den Kantonen einzelfallweise im ZEMIS einzutragen. Dabei sind die Daten bereits ab Haftbeginn im ZEMIS einzutragen.

2.11 Rückübernahmeabkommen mit europäischen Staaten

2.11.1 Allgemeines

Die zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen stellen völkerrechtliche Verträge dar. Sie regeln die Rückübernahme von ausländischen Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Staatsangehörige der Vertragsstaaten oder Drittstaatsangehörige). Diese Abkommen beinhalten auch die Grundlagen für den Transit einer ausländischen Person mit unbefugtem Aufenthalt in Richtung des Heimat- und/oder Herkunftsstaates oder eines Drittstaates.



Die Anwendung dieser bilateralen Abkommen ist für die Vertragsstaaten zwingend und betrifft alle Fälle, die in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, nicht vorgesehen sind. Somit sind seit dem Inkrafttreten der Assoziierungsabkommen zu Schengen/Dublin im Dezember 2008 die Rückübernahmeabkommen, die mit den EU/EFTA-Staaten abgeschlossen wurden, ausschliesslich in jenen Fällen anwendbar, in denen eine ausländische Person mit unbefugtem Aufenthalt kein Asylgesuch gestellt hat (Ausnahme: Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz).

Eine Übersicht über die zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten geltenden Rückübernahmeabkommen ist auf der Website des SEM abrufbar:

<https://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/internationales/international-zusarbeit/bilateral/rueckuebernahme.html>

2.11.2 Zuständigkeit für die Behandlung von Rückübernahme gesuchen

Was die Anwendung der mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen betrifft, so hat das SEM die Behandlung von Rückübernahme gesuchen ausserhalb des grenznahen Bereichs an Zentralstellen in Grenznähe übertragen:

- Für die Bundesrepublik Deutschland:
Migrationsamt Basel-Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel
(Telefon 061 638 31 85, Fax 061 638 31 72)
- Für die Französische Republik:
Zentrum für Polizei- und Zollzusammenarbeit Genf CCPD, Postfach 188, 1215 Genf 15
(Telefon 022 427 58 99, Fax 022 427 77 83,
Email centrale.geneve-ccpd@ezv.admin.ch)
- Für die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein:
Kantonspolizei Kommando, Klosterhof 12, 9000 St. Gallen
(Telefon 071 229 49 49, Fax 071 223 26 60)
- Für die Italienische Republik:
Kompetenzzentrum Migrationsbewegungen Chiasso CCFM, Via Giuseppe Mot-
ta 5,
Postfach 2646, 6830 Chiasso
(Telefon 058 467 17 10, Fax 058 467 17 11
Email centrale.chiasso-cfm@ezv.admin.ch)



Das Dublin Office 2 des SEM ist zuständig für die Anwendung der Rückübernahmeabkommen, die mit den anderen EU/EFTA-Staaten abgeschlossen wurden. Zudem gewährleistet das Dublin Office 2 die Aufsicht über die Überwachung der mit den Nachbarstaaten unterzeichneten Abkommen.

Telefon:

058 465 92 02 (Jürg Horni, Sektionschef, juerg.horni@sem.admin.ch)

Die Abwicklung der Transitverfahren erfolgt durch die zuständige Sektion des SEM (swissREPAT). Sollte es der gewählte Reiseweg erfordern, wird swissREPAT ein entsprechendes Durchbeförderungsgesuch an die zuständige Stelle des betreffenden europäischen Staates richten. Im Fall einer Ablehnung wählt swissREPAT eine alternative Reiseroute.

2.11.3 Anwendungsbedingungen

Für Staatsangehörige der EU/EFTA, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, muss kein Rückübernahmegesuch eingereicht werden. Wenn die ausländische Person hingegen keine gültigen Ausweispapiere besitzt oder wenn es sich um einen Drittstaatsangehörigen ohne gültige Reisedokumente handelt, muss dem betreffenden Staat ein Rückübernahmegesuch aufgrund des Rückübernahmeabkommens unterbreitet werden. Die zuständige kantonale Behörde muss dem für das Gesuch vorgesehenen Formular (s. Anhang 4 zu Weisung III / 2.11.3) alle erforderlichen Informationen, eine Kopie aller beigebrachten Dokumente sowie ein Foto (im Passformat) der ausländischen Person beilegen. Zudem muss die kantonale Behörde nach Abschluss des Asylverfahrens die Überstellung der ausländischen Person in den Drittstaat organisieren.

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen ohne gültigen Reiseausweis sowie bei Drittstaatsangehörigen muss bei der Flugreservationsanfrage zwingend eine Kopie der Bestätigung des ersuchten Staates über die Aufnahme dieser Personen an swissREPAT übermittelt werden. Die zuständige Stelle des SEM behält sich die Möglichkeit vor, kein Rückübernahmeverfahren einzuleiten, wenn der Aufenthaltsort der ausländischen Person nicht bekannt ist oder wenn nicht gewährleistet ist, dass die betroffene Person zum vorgesehenen Zeitpunkt des Wegweisungsvollzugs erreichbar ist.

2.11.4 Fristen

Die Rückübernahmeabkommen sehen in der Regel bestimmte Fristen vor, an denen die Zuständigkeit des ersuchten Staates bezüglich der Rückübernahme endet. Diese Fristen sind unterschiedlich und richten sich nach den einzelnen Abkommen, die zwischen der Schweiz und den anderen europäischen Staaten abgeschlossen wurden. Falls diese Fristen nicht eingehalten werden, verzichten die zuständigen Stellen des SEM auf die Einreichung eines Rückübernahmegesuchs, um den Partnerstaat nicht unnötigerweise zu belasten. Erteilt der ersuchte Vertragsstaat seine Zustimmung zur Übernahme der ausländischen Person in ihr Hoheitsgebiet, so ist diese Zustimmung grundsätzlich 30 Tage gültig. Bei gewissen Staaten kann vor Ablauf



dieser Frist eine Fristverlängerung beantragt werden, insbesondere wenn rechtliche Hindernisse dies erforderlich machen.

2.11.5 Verfahrensablauf

Bezüglich der Verfahren mit den Nachbarstaaten der Schweiz obliegt es den oben genannten Stellen, die Rückkehrmodalitäten zu bestimmen.

Bei der Anwendung der Rückübernahmeabkommen, die mit den anderen EU/EFTA-Staaten abgeschlossen wurden, verpflichtet sich das SEM, die erforderliche Antwort des Vertragsstaates an die zuständigen kantonalen Behörden weiterzuleiten. Diese sind dann dafür verantwortlich, die Wegweisung der ausländischen Person zu verfügen und bei swissREPAT einen Flug gemäss den Überstellungsmodalitäten zu reservieren. Das SEM muss den betreffenden Staat grundsätzlich mindestens vier Arbeitstage vor dem Datum der Rückübernahme informieren, dass die ausländische Person überstellt wird. Verfügt die betroffene Person über keinen gültigen Reiseausweis, so stellt das SEM ein Laissez-passer aus, das direkt swissREPAT zugestellt wird (für die Überstellung von Staatsangehörigen bestimmter Vertragsstaaten sind besondere Verfahren vorgesehen; das SEM unterrichtet in jedem Fall die zuständige kantonale Behörde über das Vorgehen für den Erhalt eines Reiseersatzdokuments).

Die Abwicklung der Transitverfahren erfolgt durch die zuständige Sektion des SEM (swissREPAT). Sollte es der gewählte Reiseweg erfordern, wird swissREPAT ein entsprechendes Durchbeförderungsgesuch an die zuständige Stelle des betroffenen europäischen Staates richten. Im Falle einer Ablehnung wählt swissREPAT eine alternative Reiseroute.

2.12 Anhänge

Anhang 1 zu Weisung III / 2.5	Formular Gesuch um Vollzugsunterstützung
Anhang 2 zu Weisung III / 2.9.7.3	Formular Auszahlung von erhöhtem Reisegeld
Anhang 3 zu Weisung III / 2.9.11.1	Formular Vergütung Ausreise- und Vollzugskosten
Anhang 4 zu Weisung III / 2.11.3	Formular Prüfung eines Rückübernahmegesuchs

